



BN-KG Dillingen ♦ Leippert ♦ Ahornstrasse 7 ♦ 89434 Blindheim

Gemeinde Zöschingen
Ringstr 35
89428 Syrgenstein

Landesverband Bayern des
Bundes für Umwelt- und Naturschutz
Deutschland e.V.

BN-Kreisgruppe Dillingen
Geschäftsstelle
Örtelstraße 7, 89407 Dillingen/Donau

1. Vorsitzender, Dieter Leippert
Ahornstrasse 7, 89434 Blindheim

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: DLG-WKA-Zö-1

Datum: 07.08.2007

2. Änderung des Flächennutzungsplans Zöschingen – Frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung an der o.g. Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. befürwortet den weiteren Ausbau der Windenergie-Nutzung in Deutschland, denn im Energie-Mix der nachhaltigen und ökologischen Energiewirtschaft kann auf die Windenergie nicht verzichtet werden. Dennoch können zwischen moderner Windenergie-Nutzung und den Belangen des Naturschutzes Konflikte entstehen. Insbesondere Vögel und Fledermäuse können durch Windkraftanlagen in ihrem regionalen Bestand gefährdet werden. Aus diesem Grund müssen wir auf die Einhaltung der naturschutzrelevanten Rechtsvorschriften bestehen.

Die o.g. Planung in der vorliegenden Form entspricht jedoch nicht den rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatG, § 13d). Zudem bestehen Anhaltspunkte für das Betroffensein der sensiblen Tierart Fledermäuse. Dieser Tiergruppe muss eine hohe Bedeutung im Rahmen der Abwägung zugemessen werden, denn sie wird von allen artenschutzre-

levanten Regelungen (Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung, FFH-Richtlinie Anhang II und Anhang III, Bonner Konvention, Bremer Konvention) als höchst schutzbedürftig eingestuft.

Im Namen des Landesverbandes des Bundes Naturschutz in Bayern e. V. widerspreche ich deshalb der o. g. Planung in der vorliegenden Form.

Begründung:

1. Der Planer hat mit dem Hinweis auf die vorangegangene Regionalplanung aus Gründen der Wiederholung auf den Umweltbericht verzichtet. Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) muss die Gemeinde Zöschingen dem o. g. Flächennutzungsplan jedoch einen Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung beifügen (BauGB, § 2). Entgegen der Annahme des Planers ist der Umweltbericht für die Begründung eines Flächennutzungsplanes unverzichtbar und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar (BauGB, § 2). Entsprechend der Anlage zu §2 (4) und § 2a BauGB muß der Umweltbericht folgende Angaben beinhalten:

a) eine einleitende Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, sowie die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

b) einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung im Gegensatz zur Nichtdurchführung der Planung. Außerdem sind die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu benennen. Die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans sind hierbei zu berücksichtigen.

c) ergänzend muss der Umweltbericht die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf aufgetretene Schwierig-

keiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) und die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Planes auf die Umwelt beschreiben.

Aus Gründen der Wiederholung können Umweltprüfungen vorangegangener Planungen in den Umweltbericht des o. g. Planung Eingang finden, doch ist darauf zu achten, daß diese Umweltprüfungen die erforderliche Flächengenauigkeit aufweisen. Die Umweltprüfungen des Regionalplanes sind für den Umweltbericht eines Flächennutzungsplanes nicht ausreichend und müssen entsprechend ergänzt werden. Unabhängig hiervon entbindet die Umweltprüfung einer vorangegangener Planung nicht von der Erstellung eines Umweltberichtes (BauGB), den dieser bildet einen gesonderten unverzichtbaren Teil der Begründung eines Flächennutzungsplanes (vgl. BauGB, § 2a)

2. Eine der ausgewiesenen Sonderflächen für Windkraftanlagen der o. g. Planung schließt ein gesetzlich geschütztes Feuchtbiotop ein (vgl. BayNatSchG, § 13d). Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) untersagt Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führt. Die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Art. 13 d Abs. 2 BayNatSchG sind nach unserer Auffassung nicht gegeben. Eine abschließende Beurteilung ist jedoch nicht möglich, solange die Planungsunterlagen aufgrund des fehlenden Umweltberichtes unvollständig begründet sind (siehe hierzu Punkt 1). Über eine Ausnahme nach Art. 13 d Abs. 2 BayNatSch hat die Regierung von Schwaben zu entscheiden, da zugleich eine Befreiung vom Verbot der Naturschutzverordnung erforderlich ist.

3. Nach neusten Erkenntnissen nutzen zahlreiche Tiere einer Fledermauswochenstube des Großen Mausohrs bei Ballmertshofen (Gemeinde Dischingen, Landkreis Heidenheim, Land Baden Württemberg) das durch die o. g. Planung betroffene Waldgebiet als Jagdgebiet. Hierzu werden derzeit fledermausökologische Untersuchungen durchgeführt. Diverse Studien belegen, daß Windkraftanlagen insbesondere im Wald für jagende Fledermäuse eine besondere Gefährdung darstellen können. Einem Anhaltspunkt für das Betroffensein von besonders oder streng geschützten und ggf. sogar gemeinschaftlich geschützten Arten ist nach gängigem Recht gezielt nachzugehen (vgl. BVerwG, Beschluß vom 03.6.2004 – 4 BN 25.04). Das Urteil des EuGH vom 10. Januar 2006 (C-98/03; Vertragsverletzung Deutschland bzgl. der feh-

lerhaften Umsetzung der FFH-RL) wiederum unterstreicht die notwendige strikte Befolgung der Artenschutzregelungen nach FFH-Richtlinie für die von ihr erfaßten Arten. Zwar entfalten die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach dem BNatSchG hier keine direkte Wirkung, denn die Kommunen zählen in ihrer Funktion als Träger der Bauleitplanung nicht zum Adressatenkreis des § 42 Abs. 1 BNatSchG. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine indirekte Wirkung, die zu berücksichtigen ist. Denn sollten der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare Hindernisse entgegenstehen, fehlt der Planung aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit. Dies bedeutet, dass ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan, der eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung oder Bebauung vorsieht, nichtig ist, wenn zum Erlaßzeitpunkt eine Realisierbarkeit der Planung nicht zu erwarten ist. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muß objektiv erkennbar eine Befreiung nach § 62 BNatSchG möglich sein. Deshalb sollte die Gemeinde Zöschingen ermitteln, ob und in welcher Weise in Folge ihrer Bauleitplanung gegebenenfalls artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden. Ansonsten hätte es zur Folge, daß die Gemeinde Zöschingen eventuell ihr Ziel mit der Erstellung eines Flächennutzungsplanes eine umweltverträgliche Windkraftnutzung zu ermöglichen verfehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Leippert, 1. Vorsitzender der Kreisgruppe Dillingen des Bundes Naturschutz in Bayern e. V.